



Vorlage zum Beschluss Nr. 583/17

Vorlage wurde ohne Änderungen am **19.12.2017** zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Wirtschaftsplan der Harzer Schmalspurbahnen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§§ 101 Abs. 3, 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO § 9 Abs. 4 S. 3 HS des LK NDH i.V.m. § 23 Abs. 2, 6. Anstrich GO des KT NDH; § 19 Gesellschaftsvertrag
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	keine
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung 14.12.2017 Kreistag Nordhausen 19.12.2017
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	keins nein
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Nachschuss in Höhe von maximal 153.387,50 € (50% der Stammeinlage des Landkreises Nordhausen) entsprechend § 27 Gesellschaftsvertrag
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	19.12.2017
9. Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
10. Verteiler	Kreistagsmitglieder, Landrat, FB Finanzen, Beteiligungsmanagement, HSB
11. Stichwort	Wirtschaftsplan HSB 2018

Beschlussvorlage Nr. **583/17**

Wirtschaftsplan der Harzer Schmalspurbahnen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag Nordhausen beschließt:

Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2018 zuzustimmen.

Begründung:

Der Landkreis Nordhausen ist mit 20% an der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB) beteiligt.

Gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen bedarf es vor Stimmabgabe des Gesellschaftervertreters in der Gesellschafterversammlung eines Beschlusses des Kreistages, soweit keine laufende Angelegenheit vorliegt. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan stellt keine laufende Angelegenheit des Landrates im Sinne des § 107 Abs. 2 ThürKO dar.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2, 6. Anstrich der Geschäftsordnung des Landkreises Nordhausen obliegt die Beschlussfassung bezüglich Wirtschaftsplänen - sofern diese nicht Anlage des Haushaltsplanes waren - dem Kreistag. Vorliegend handelt es sich um einen Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018. Der Landkreis Nordhausen verfügt noch über keinen Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Dem Unternehmen soll mit dieser Beschlussfassung die Handlungsfähigkeit für das Geschäftsjahr 2018 gegeben werden.

Der Wirtschaftsplan unterliegt gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes schließt - bei Länderzuweisungen in Höhe von 5.623 T€ - mit einem Verlust in Höhe von 905 T€ ab. Dieser soll gemäß Planausweis durch Nachschusszahlungen der Gesellschafter entsprechend § 27 Gesellschaftsvertrag ausgeglichen werden.

Die Höhe des Nachschusses für den Landkreis Nordhausen beträgt gemäß § 27 des Gesellschaftsvertrages maximal 50% der Stammeinlage. Das sind 153.387,50 €.

Jendricke
Landrat

Anlage
Wirtschaftsplan 2018 der HSB